

**Identifizierungsleitfaden für Vermittler
im Auftrag der
BS Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH**

Stand: November 2008

Seit Inkrafttreten des neuen Geldwäschegesetzes (GwG) im August 2008 unterliegt der Markt der geschlossenen Fonds diversen Pflichten nach dem GwG. Danach ist die BS Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (Treuänderin) verpflichtet, eine Identifizierung der Zeichner bei Übernahme von Fondsbeteiligungen vorzunehmen. Die Pflichten zur Feststellung und Überprüfung der Identität der Zeichner nach dem GwG werden nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen auf vertraglich gebundene Vermittler geschlossener Fonds, die Inhaber einer Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung sind, übertragen. Vor Annahme der Beitrittserklärung ist die Identität der Zeichner festzustellen und zu überprüfen (Identitätsprüfung). Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

1. Die Identität des Zeichners ist zu überprüfen. Zeichner ist derjenige, der dem Fonds beiträgt. Wird die Beitrittserklärung durch einen Bevollmächtigten unterzeichnet, muss dessen Vollmachtgeber, in dessen Namen der Beitritt erklärt wird, identifiziert werden.
2. Zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person sind insbesondere folgende Angaben in der Identitätsprüfung zu erfassen:
 - Vor- und Nachname des Zeichners
 - Geburtsort und -datum des Zeichners
 - Staatsangehörigkeit des Zeichners
 - Anschrift des Zeichners
3. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob es einen wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des GwG gibt, das heißt, ob der Zeichner auf fremde wirtschaftliche Rechnung handelt. Der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des GwG ist die natürliche Person, unter deren Kontrolle der Vertragspartner steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Handelt der Zeichner auf Rechnung eines wirtschaftlich Berechtigten, sind auch dessen Vor- und Nachname, Geburtsdatum sowie dessen Meldeanschrift festzuhalten. Die vom wirtschaftlich Berechtigten erhobenen Angaben sind zu überprüfen, wofür ebenfalls eine Identitätsprüfung durchzuführen ist.

Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es einen wirtschaftlich Berechtigten gibt, sind diese der Treuänderin umgehend mitzuteilen. Solche Anhaltspunkte sind auch dann mitzuteilen, wenn der Zeichner in der Beitrittserklärung die Frage nach einem wirtschaftlich Berechtigten verneint.

4. Die Identitätsprüfung kann vom Vermittler selbst vorgenommen werden, wenn der Zeichner persönlich anwesend ist. Ist der Zeichner nicht persönlich anwesend, ist die Identitätsprüfung
 - anhand einer beglaubigten Kopie des Ausweisdokuments (die z. B. ein Notar, Meldebehörden und Stellen staatlich anerkannter Kirchen erstellen können),
 - im Wege des Postident-Verfahrens der Deutschen Post AG oder
 - durch Kreditinstitute, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater durchzuführen.

Wenn der Zeichner persönlich anwesend ist und der Vermittler die Identitätsprüfung selbst durchführt, ist Folgendes zu beachten:

Der Zeichner hat dem Vermittler seinen Personalausweis oder seinen Reisepass (Ausweisdokument) im Original vorzulegen. Der Vermittler muss sich vergewissern, dass das Ausweisdokument zum Zeitpunkt der Identitätsprüfung noch nicht abgelaufen ist. In das Formular „Identitätsprüfung“, das zukünftig dem Verkaufsprospekt beiliegt und ansonsten gesondert zur Verfügung gestellt wird, sind zuzüglich zu den Angaben gemäß Ziffer 2. die Daten des Ausweises einzutragen (Nummer des Ausweisdokuments, ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum und Gültigkeit). Vom Ausweisdokument ist eine gut lesbare Fotokopie beider Ausweiseiten zu fertigen und dem ausgefüllten Formular der Identitätsprüfung beizufügen. Das Ausweisbild des Zeichners auf der Fotokopie muss deutlich erkennbar sein. Anhand einer Kontrolle des Ausweisbildes mit der dem Vermittler gegenüberstehenden Person ist bei der Ausweiseite abzuprüfen, ob es sich um den Zeichner handelt.

5. Die Beitrittserklärung des Zeichners kann nur angenommen werden, wenn neben der Beitrittserklärung auch das Formular „Identitätsprüfung“ vollständig ausgefüllt ist und der Treuhänderin Kopien beider Ausweiseiten vorliegen. War der Zeichner bei der Identitätsprüfung nicht persönlich anwesend, muss die Ausweiskopie in beglaubigter Form vorliegen, wie in Ziffer 4. beschrieben. Die Kopie eines Ausweisdokuments ist nicht erforderlich, wenn das Postident-Verfahren durchgeführt wird.
6. Wenn der Zeichner bei der Identitätsprüfung nicht persönlich anwesend ist, ist der Zeichner darauf aufmerksam zu machen, dass in diesem Fall die Einzahlung der Einlage von der Treuhänderin nur entgegengenommen werden darf, wenn die Einzahlung von einem Konto erfolgt, das auf den Namen des Zeichners lautet. Ist dies nicht der Fall, hat die Treuhänderin die Zahlung zurückzuweisen.
7. Handelt es sich bei dem Zeichner um eine juristische Person, sind der Name oder die Bezeichnung der Firma, die Rechtsform der juristischen Person, die Registernummer, die Anschrift des Sitzes bzw. der Hauptniederlassung sowie der oder die Namen des Vertretungsorgans festzustellen.

Die Identitätsprüfung der juristischen Person hat anhand eines aktuellen Auszugs aus dem Handels- oder Genossenschaftsregisters bzw. eines vergleichbaren amtlichen Registers oder Verzeichnisses zu erfolgen.

Der Vermittler hat bei juristischen Personen stets danach zu fragen, wer in welcher Höhe an der juristischen Person beteiligt ist und ob davon abweichende Einflussnahmemöglichkeiten bestehen. Sofern mindestens ein Gesellschafter mit 25 % oder mehr beteiligt ist oder ein Gesellschafter mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert, sind im Hinblick auf diese Gesellschafter die gleichen Angaben zu erheben und zu prüfen, die für den wirtschaftlich Berechtigten i. S. d. vorstehenden Ziffer 3. zu erheben und prüfen sind. Ferner ist in einem solchen Fall eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen.

Die Identitätsprüfung für juristische Personen erfolgt anhand eines separaten Formulars. Dieses Formular ist bei Bedarf bei der Treuhänderin abzufordern.

8. Der Zeichner ist nach dem Zweck der angestrebten Art der Geschäftsbeziehung zu fragen, soweit sich diese nicht bereits zweifelsfrei aus den Umständen ergeben, insbesondere wenn ersichtlich ist, dass nicht eine Geldanlage Zweck der Geschäftsbeziehung ist. Entsprechende Angaben des Zeichners sind uns unverzüglich weiterzuleiten.

9. Der Vermittler hat zu prüfen, ob der Zeichner eine politisch exponierte Person im Sinne des GwG ist oder sein könnte. Anhaltspunkte dafür, dass der Zeichner eine politisch exponierte Person ist oder sein könnte, sind dem Treuhänder umgehend mitzuteilen.

Politisch exponierte Personen im Sinne des GwG sind

- nicht im Inland ansässige natürliche Personen, die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt haben (Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre; Parlamentsmitglieder; Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsgerichten oder sonstigen hochrangigen Institutionen der Justiz, gegen deren Entscheidungen, von außergewöhnlichen Umständen abgesehen, kein Rechtsmittel eingelegt werden kann; Mitglieder der Rechnungshöfe oder der Vorstände von Zentralbanken; Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte; Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen);
 - deren unmittelbare Familienmitglieder (Ehepartner; Partner, die nach einzelstaatlichem Recht dem Ehepartner gleichgestellt sind; Kinder und deren Ehepartner oder Partner; Eltern) und
 - diesen nahestehende Personen (jede natürliche Person, die bekanntermaßen mit einer vorstehend näher beschriebenen Person gemeinsame wirtschaftliche Eigentümerin von Rechtspersonen und Rechtsvereinbarungen ist oder sonstige enge Geschäftsbeziehungen zu dieser Person unterhält; jede natürliche Person, die alleinige wirtschaftliche Eigentümerin einer Rechtsperson oder Rechtsvereinbarung ist, die bekanntermaßen tatsächlich zu Nutzen der vorstehend näher beschriebenen Person errichtet wurde).
10. Die Treuhänderin ist berechtigt, die Tätigkeit des Vermittlers regelmäßig zu überprüfen. Das gilt insbesondere im Hinblick darauf, ob Identitätsfeststellung und -prüfung entsprechend den vorstehend beschriebenen Maßgaben und entsprechend den Bestimmungen des GwG erfolgen. Die Treuhänderin ist ferner berechtigt, dem Zeichner im Hinblick auf die Bestimmungen des GwG Weisungen zu erteilen. Der Vermittler ist verpflichtet, der Treuhänderin unverzüglich alle Informationen zu erteilen, die die Treuhänderin im Hinblick auf die Bestimmungen des GwG für erforderlich hält.
11. Die Treuhänderin ist berechtigt, diesen Identifizierungsleitfaden zu ändern und/oder zu ergänzen, wenn dies im Hinblick auf gesetzliche Bestimmungen erforderlich oder sinnvoll erscheint.
12. Sofern der Vermittler Untervermittler mit der Vermittlung der Beteiligungen beauftragt, haben die Untervermittler die in diesem Identifizierungsleitfaden beschriebenen Pflichten zu beachten. Die Beitrittserklärung kann die Treuhänderin erst annehmen, wenn der Untervermittler unmittelbar der Treuhänderin gegenüber bestätigt, die Prüfungen nach dem GWG für die Treuhänderin durchzuführen. Diese Bestätigung des Untervermittlers gegenüber der Treuhänderin sollte wie folgt lauten: *„Wir erklären, die in dem Identifizierungsleitfaden der BS Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH beschriebenen Feststellungen und Prüfungen für diese vorzunehmen und die sonstigen Aufgaben der BS Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH nach dem GWG wahrzunehmen.“*